

Demeter e.V. Beitragsordnung für Erzeugung und Hofverarbeitung

Stand 01.07.2025¹

Inhalt

1. Vorbemerkungen	1
2. Erzeugung	2
2.1. Wahlmöglichkeit Realumsatzverfahren	2
2.2. Wahlmöglichkeit Planumsatzverfahren	3
2.3. Mittelwertbildung und Deckelung	4
2.4. Grundbeitrag	4
2.5. Nicht-Meldung	5
2.6. Einführung des Wahlverfahrens	5
2.7. Außerordentlicher Austritt	5
2.8. Revision / Evaluierung	5
2.9. Beitrag bei Mitgliedschaft im Ecovin e.V.	5
3. Hofverarbeitung	6
3.1 Definition Hofverarbeiter	6
3.2 Bemessungsgrundlage und Beitragsberechnung	6

1. Vorbemerkungen

(1) Auf der Delegiertenversammlung 2025 wurde eine neue Beitragsordnung für die Erzeugerbetriebe beschlossen. Diese soll:

- flexibel auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Erzeugergruppen eingehen,
- übermäßige Belastungen einzelner Gruppen vermeiden,
- eine solide Planungssicherheit für die Einnahmen des Verbands gewährleisten.

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe, um den unterschiedlichen Betriebszweigen oder -ausrichtungen auf

¹ Beschluss DV2025 C08

unterschiedlichen Standorten gerecht zu werden. Dabei wird darauf geachtet, den Aufwand für die Beitragsberechnung möglichst gering zu halten.

(2) Auf der Delegiertenversammlung (DV) 2021 wurde die Einführung eines umsatzbezogenen Verfahrens (Bemessungsgrundlage: 0,8 % des realen Demeter- und Bio-Nettoumsatzes) als bundesweit einheitliche Beitragsordnung beschlossen.

Bereits vor der Einführung regte sich erheblicher Widerstand, insbesondere aus den Bereichen Gemüse, Wein und Obst, da diese Betriebe überproportional hohe Beitragssteigerungen von 50–200 % erwarteten. Dies führte zu intensiven Protesten, insbesondere von Winzern.

Der Gesamtvorstand (GVS) erkannte die Schwächen der neuen Beitragsordnung und initiierte einen Prozess zur Überarbeitung. Um Zeit für diese Überarbeitung zu gewinnen, wurde 2022 eine Deckelung der Beiträge beschlossen. Für die Jahre 2023 und 2024 wurden die Beiträge auf dem Niveau von 2022 eingefroren.

Ziel dieser Übergangslösung war es, bis spätestens zur DV 2025 eine angepasste Erzeuger-Beitragsordnung zu entwickeln, die durch Einbindung vieler Mitgliedergruppen einen breiten Konsens findet.

Im Erarbeitungsprozess kristallisierten sich aus Sicht des Sprecherkreises der Fachgruppe Erzeugung zwei Berechnungsmethoden als sinnvoll und zielführend heraus:

- Planumsatzverfahren
- Realumsatzverfahren

Keine der beiden Methoden ist für alle Erzeugergruppen gleichermaßen geeignet. Eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Ansätzen ermöglicht es jedoch, die Anforderungen aller Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.

Beide Verfahren wurden im Verband bereits erprobt:

- Das Realumsatzverfahren wurde von Demeter im Norden entwickelt und etabliert.
- Das Planumsatzverfahren ist aus der Praxis in Baden-Württemberg, Bayern, Osten und im Westen bekannt.

Aus diesen beiden Ansätzen wurde das Wahl-Verfahren entwickelt, das den Betrieben die Wahl zwischen den Verfahren lässt. Erzeugerbetriebe können zwischen dem Planumsatzverfahren und dem bisherigen Realumsatzverfahren wählen. Die Wahl ist für jeweils drei Jahre verbindlich, um Planungssicherheit zu gewährleisten und administrativen Aufwand zu minimieren. Das Wahlverfahren bietet eine faire und transparente Grundlage, um die Vielfalt der Mitgliedsbetriebe zu berücksichtigen und den Zusammenhalt im Demeter-Verband zu stärken. Durch die Wahlmöglichkeit zwischen zwei etablierten Methoden werden Flexibilität und Gerechtigkeit gewährleistet, während der Verband eine stabile Einnahmebasis erhält.

(3) Planumsatzverfahren

Berechnungsgrundlage: Beiträge basieren auf Flächen und Tieranzahl des Vorjahres, wobei für unterschiedliche Kulturen und Tierarten spezifische Planumsätze festgelegt werden. Siehe Anhang Planzahlen (= Großhandelspreise ab Rampe).

Direktvermarktung: Der Direktvermarktungsanteil wird zusätzlich mit einem gesonderten Hebesatz (0,3% vom prozentualen Direktvermarktungsanteil des Planumsatzes) verbeitragt, um der Wertschöpfung über alle Stufen hinweg Rechnung zu tragen.

Geeignete Betriebe: Das Verfahren eignet sich besonders für Betriebe mit intensiven Kulturen, hohem Arbeitsaufwand in der Urproduktion und hohem Veredelungsanteil.

Vorteile:

- Einfache Ermittlung der Planumsätze durch die Betriebe selbst.
- Berücksichtigung der Direktvermarktung mit einem reduzierten Hebesatz von 0,3% anstelle eines universalen Hebesatzes von 0,8% beim Realumsatzverfahren.
- Zahlen sind größtenteils über den Agrarantrag prüfbar.

Definition Direktvermarktung im Sinne der Demeter-Beitragsordnung: Unter den Begriff Direktvermarktung fallen alle unverarbeiteten oder selbst (bzw. im Lohn) verarbeiteten Rohwaren, die an Endverbraucher:innen und/oder Kunden ohne eigenen Demeter-Markennutzungsvertrag verkauft werden. Das bedeutet, es handelt sich um Rohwaren, die nicht noch einmal auf einer anderen Wertschöpfungsstufe verbeitragt werden (vgl. Beitragsordnung Hofverarbeitung). Siehe auch Beispiele und Sonderfälle im Anhang.

Definition Planumsatz: Für den Beitrag wird die Summe aller Planumsätze zugrunde gelegt. Diese errechnen sich aus Fläche (ha) und artspezifischer Tierzahl, umgerechnet in Großvieheinheiten, mit den jeweils festgelegten Planumsätzen. Planzahlen siehe Tabelle im Anhang.

(4) Realumsatzverfahren

Berechnungsgrundlage: Der Beitrag basiert auf dem Netto-Umsatz mit Demeter- und biologisch-dynamischen Produkten sowie dem Umsatz aus EU-Bio und Verbands-Bio des Vorjahres.

Geeignete Betriebe: Besonders geeignet für flächenstarke Betriebe mit wenig Veredelung und wenig Direktvermarktung sowie für Regionen mit unterdurchschnittlichen Erträgen pro ha.

Vorteile:

- Klar definierte Bemessungsgrundlage.
- Flexibel für unterschiedliche Betriebsstrukturen.

Definition Realumsatz: Der Realumsatz umfasst die tatsächlichen Nettoumsätze des Betriebes (auch bei pauschalierenden Betrieben) aus der Buchhaltung des Vorjahres, bzw. des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres. Beim Realumsatz trägt der Betrieb also seine realen Umsätze mit Demeter- und biologisch-dynamischen Produkten sowie EU-Bio und Verbands-Bio aus dem gewählten Bezugszeitraum ein.

Es werden alle Erlöse aus dem Verkauf der Ernteerzeugnisse, der tierischen Erzeugnisse, der verarbeiteten Produkte und der Direktvermarktung einbezogen. Nicht einbezogen werden Futtermittelverkäufe und der Demeter-Zukauf von anderen Betrieben oder vom Handel. Konventionelle Verkäufe sind anzugeben und werden vom Gesamtumsatz abgezogen.

(5) Hofverarbeitung

Die Regelungen für die Hofverarbeitung bleiben von den Änderungen unberührt. Die bisherige, zum 1. Januar 2022 eingeführt Regelung ist weiterhin vollumfänglich gültig.

2. Erzeugung

Wahlverfahren zwischen Realumsatzverfahren (bisheriges Verfahren Bio- und Demeter-Netto-Umsatz) und Planumsatz-Verfahren. Der Betrieb entscheidet sich mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren für das Realumsatz- oder Planzahlverfahren und meldet die entsprechende Zahl.

2.1. Wahlmöglichkeit Realumsatzverfahren (bisheriges Beitragsverfahren)

Die Bemessungsgrundlage für den Erzeugerbeitrag Realumsatz ist die Höhe des Netto-Umsatzes des Vorjahres, welcher mit Demeter bzw. biologisch-dynamisch und Bio (EU-Bio und Verband-Bio) gekennzeichneten Waren generiert wurde.

Der Netto-Real-Umsatz des Erzeugerbetriebs wird mit einem einheitlichen Beitragssatz von 0,8 % multipliziert und ergibt den variablen Beitrag.

2.2. Wahlmöglichkeit Planumsatzverfahren

Die Bemessungsgrundlage für die Erzeugerbeiträge basieren auf Flächen und Tieranzahl des Vorjahres, wobei für unterschiedliche Kulturen und Tierarten spezifische Planumsätze festgelegt werden (siehe Anhang Planumsätze). Die Planumsätze werden mit einem Hebesatz von 0,8 % multipliziert und ergeben den Beitrag.

Die Ermittlung des Planumsatzes erfolgt durch den Erzeuger selbst anhand seiner eigenen Betriebsdaten.

Die Planzahlen werden von der FG Erzeugung festgelegt und regelmäßig überprüft (Planzahlen siehe Anhang).

Der Direktvermarktungsanteil wird zusätzlich zu den 0,8 % mit einem gesonderten Hebesatz von 0,3% vom prozentualen Direktvermarktungsanteil des Planumsatzes verbeitragt. Die Planzahlen werden grundsätzlich von der FG Erzeugung festgelegt. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Beitragsordnung (und/oder bei wesentlichen Änderungen in der Marktsituation) findet eine Überprüfung der Planzahlen und Hebesätze statt. Eine erste Evaluierung (und ggf. Revision) wird somit im 1. Quartal 2028 erfolgen.

2.3. Mittelwertbildung und Deckelung

Für beide Verfahren (Plan- und Realumsatz-Verfahren) gilt:

Der Beitrag wird auf einen 3-Jahres-Mittelwert (aktuelles Beitragsjahr und die beiden Vorgängerjahre) berechnet.

Der Grundbeitrag fließt nicht in die Berechnung des Mittelwerts mit ein.

Der Mittelwert wird gebildet aus dem jeweiligen Rohbeitrag des aktuellen Jahres und der letzten zwei Jahre.

Der Rohbeitrag wird berechnet aus dem gemeldeten Umsatz multipliziert mit dem Hebesatz gemäß gewähltem Verfahren. Der Rohbeitrag beinhaltet nicht den Grundbeitrag, ist nicht gemittelt und nicht gedeckelt.

Beträgt der Rohbeitrag 0 €, weil im jeweiligen Bezugsjahr kein Bio- oder Demeter-Umsatz erwirtschaftet wurde, dann fließt dieser Wert auch in das dreijährige Mittel mit ein. Beträgt die Mitgliedschaft des Betriebes weniger als drei Jahre, dann wird der Mittelwert aus den Rohbeiträgen der ersten beiden Jahre gebildet.

Aufgrund des Einfrierens der Beiträge in den Jahren 2023 und 2024 wird für die Jahre 2025 und 2026 folgendes festgelegt: Der Mittelwert des Jahres 2025 ergibt sich aus den eingefrorenen Beiträgen in 2023 und 2024 (ohne Grundbeitrag) und dem für 2025 errechneten Rohbeitrag. Der Mittelwert des Jahres 2026 ergibt sich aus dem eingefrorenen Beitrag in 2024 (ohne Grundbeitrag) und den für 2025 und für 2026 errechneten Rohbeiträgen.

Diese Regelung gilt nicht für die Bäuerliche Gesellschaft, da dort die Beiträge nicht eingefroren wurden.

Der gemittelte Beitrag wird einmalig im Jahr 2025 auf eine Abweichung gegenüber dem Beitrag im Jahr 2024 auf +/- 20 % gedeckelt (reduziert bzw. angehoben). Diese Deckelung ist notwendig, um besonders erhöhte Mehrausgaben für die Betriebe und Mindereinnahmen für den Verband aufzufangen.

2.4. Grundbeitrag

Alle Erzeuger zahlen einen Grundbeitrag von 250 €/Jahr. Im Jahr des Eintritts ist der Grundbeitrag fällig, unabhängig vom Monat des Eintritts.

Kleinstbetriebe unter 10.000 € Nettoumsatz zahlen einen reduzierten Grundbeitrag von 150 €/Jahr; ein zusätzlicher, variabler Beitrag entfällt. Die Einschätzung, ob für ein Neumitglied die Kleinstbetrieb-Regelung anzuwenden ist (Reduktion des Grundbeitrags), wird vom jeweiligen Landesverband vorgenommen.

Während der Umstellungszeit wird nur der Grundbeitrag fällig. Die Umstellungszeit beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Jahresende des Jahres, in dem das erste Mal ein Demeter-Zertifikat mit Demeter-anerkannten Erzeugnissen ausgestellt wurde. Ab dem Zeitpunkt der Demeter-Anerkennung zahlen Neumitglieder die normalen Beiträge.

2.5. Nicht-Meldung

Bei Nicht-Meldung nach einmaliger Aufforderung wird das Mitglied mit dem Planzahlverfahren und einem Direktvermarktungsanteil von 100% verbeitragt.

2.6. Einführung des Wahlverfahrens

Mitglieder müssen mit der Umsatzmeldung angeben, nach welchem Verfahren sie für die folgenden 3 Jahre verbeitragt werden möchten (Planzahlverfahren oder Realumsatzverfahren). Bei fehlender Meldung gemäß der gesetzten Frist greift das oben beschriebene Vorgehen (Verbeitragung nach Planzahlverfahren und einem Direktvermarktungsanteil von 100%).

2.7 Außerordentlicher Austritt

Bei außerordentlicher Kündigung der Mitgliedschaft und/oder Markennutzungsvertrag wird der anteilige Beitrag (pro Rata temporis – zeitanteilig) fällig. Der Grundbeitrag wird in voller Höhe berechnet.

2.8 Revision / Evaluierung

Erster Evaluierungszeitpunkt: 1. Quartal 2028. Drei Jahre nach Inkrafttreten der Beitragsordnung und/oder bei wesentlichen Änderungen in der Marktsituation findet eine Überprüfung der Planzahlen und Hebesätze statt.

2.9 Beitrag bei Mitgliedschaft im Ecovin e.V.²

Winzerbetriebe, die gleichzeitig Mitglied beim Demeter e.V. und beim Ecovin e.V. sind, erhalten einen Rabatt von 50% auf den Gesamtbeitrag.

² Übernommen aus Beitragsordnung Erzeugung und Hofverarbeitung vom 01.01.2022

3. Hofverarbeitung³

3.1. Definition Hofverarbeiter

(1) Für die Hofverarbeitung, die in einem selbstständigen Unternehmen organisiert und einem Erzeugerbetrieb angegliedert ist, wird zusätzlich zu einem Grundbeitrag ein umsatzbasierter Beitrag erhoben. Diese Verbeitragung gilt, wenn mehr als 50 % der eingesetzten Rohwaren direkt aus dem angegliederten Erzeugerbetrieb kommen. Dabei bezieht sich der Anteil auf den Umsatz, der durch die Rohstoffe generiert wird. Ist der Anteil kleiner 50%, so muss der auf dem Hof verarbeitende Betrieb einen Verarbeitungsvertrag mit dem Demeter e.V. abschließen. Es gilt die entsprechende Beitragsordnung.

3.2. Bemessungsgrundlage und Beitragsberechnung

(1) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag Hofverarbeitung ist die Höhe des Netto-Umsatzes, welcher mit Demeter bzw. biologisch-dynamisch und Bio (EU-Bio und Verband-Bio) gekennzeichneten Waren generiert wurde.

(2) Der Gesamtbeitrag berechnet sich aus einem Grundbeitrag zuzüglich eines variablen, real-umsatzbasierten Beitrages und wird einmal jährlich von dem Mitglied erhoben.

(3) Der Grundbeitrag pro Jahr beträgt 250 €.

(4) Der Netto-Real-Umsatz des Betriebs wird mit einem einheitlichen Beitragssatz von 0,8 % multipliziert und ergibt den variablen Beitrag.

(5) Der Beitragssatz wird auf einen 3-Jahres-Mittelwert berechnet.

(6) Im Umstellungszeitraum wird nur der Grundbeitrag von 250 € erhoben.

(7) Alle Werte zuzüglich aktuell gültiger Umsatzsteuer.

³ Beschluss DV2021 C19a

Anhang 1: Planzahlen

Flächenart	€ je ha
Speise(Markt)getreide	1.500
Futtergetreide	500
Ölpflanzen	1.500
Grünland	500
Ackerfutter (KG, Silomais)	500
Kartoffeln	7.000
Industrie(Saft-)gemüse	7.000
Zuckerrüben	5.000
Energiepflanzen	500
Gemüse Freiland	20.000
Gewächshaus kalt, Folientunnel	150.000
Gewächshaus geheizt	300.000
Streuobst	1.000
Obst/Sonderkulturen - Tafelware	14.000
Obst/Sonderkulturen - Software	6.000
Wein	10.000
Zierpflanzen	500

Tierart	€ je GVE
Milchkuh	2.000
Mutterkuh	500
Rinder GV (Jungvieh, Mastvieh)	750
Legehennen (250 St)	12.000
Masthähnchen	5.000
Puten	2.400
Milchschafe	3.000
Mutterschafe	800
Milchziegen	3.300
Zuchtsau mit Ferkel	5.500
Mastschweine	2.300
Pferde	500
Bienen pro Volk	100

Anhang 2: Berechnung Großvieheinheiten (GVE)

Tierart	GV*	RGV*
1. Rinder		
Milchkühe	1,0000	1,0000
Ammen-, Mutterkühe	1,0000	1,0000
Kälber bis 1/2 Jahr	0,4000	0,4000
Rinder männlich über 1/2 bis 1 Jahr	0,6000	0,6000
Rinder weiblich über 1/2 bis 1 Jahr	0,6000	0,6000
Rinder männlich über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6000	0,6000
Rinder weiblich über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6000	0,6000
Rinder männlich über 2 Jahre	1,0000	1,0000
Rinder weiblich über 2 Jahre (z.B. Kalbin)	1,0000	1,0000
2. Pferde und Esel		
Kleinpferde einschl. Pony	0,5000	0,5000
Esel, Maultiere	0,5000	0,5000
Pferde bis 1/2 Jahr	0,5000	0,5000
Pferde über 1/2 Jahr bis 3 Jahre	1,0000	1,0000
Pferde über 3 Jahre	1,0000	1,0000
3. Schafe, Ziegen und Damtiere		
Mutterschafe/ Milchschafe	0,1500	0,1500
Schafklämmer über 20 kg	0,0500	0,0500
Sonstige Schafe über 1 Jahr	0,1000	0,1000
Mutterziegen/ Milchziegen	0,1500	0,1500
Ziegenkitze über 20 kg	0,0500	0,0500
Sonstige Ziegen über 1 Jahr	0,1000	0,1000
Mutterdamtiere	0,1500	0,1500
Damkälber über 20 kg	0,0500	0,0500
Sonstige Damtiere über 1 Jahr	0,1000	0,1000
4. Schweine (einschl. Wildschweine, Wollschweine etc.)		
Zuchtsauen	0,3000	–
Ferkel von ca. 10 bis 30 kg	0,0200	–
Mastschweine (ab ca. 30 kg Anfangsgewicht)	0,1300	–
Jungsauen	0,1300	–
Jungeber	0,1300	–
Zuchteber	0,3000	–
5. Geflügel		
Legehennen	0,0040	–
Junghennen. Perlhühner	0,0015	–
Masthähnchen	0,0015	–
Enten (Zucht/ Mast u.a.)	0,0040	–
Gänse (Zucht/ Mast u.a.)	0,0040	–
Puten (Zucht/ Mast u.a.)	0,0130	–
Wachteln	0,0003	–
Strauße (Aufzucht/ Mast)	0,1200	–
Strauße über 2 Jahre/ Zucht	0,2400	–
6. Sonstige Tierarten		
Mutterhäsinnen	0,0200	–
Mastkaninchen	0,0030	–
Lamas und Alpakas bis 2 Jahre	0,1000	0,1000
Lamas über 2 Jahre	0,2500	0,2500
Alpakas über 2 Jahre	0,1500	0,1500
Kamele über 1 Jahr bis 3 Jahre	0,5000	0,5000
Kamele über 3 Jahre	1,0000	1,0000

* Umrechnungsschlüssel für GV (=Großvieheinheiten) bzw. RGV (=raufutterfressende Großvieheinheiten)

Anhang 3: Beispiele und Sonderfälle für Direktvermarktung

- Hofläden
- Angegliederter Hofladen (auch in anderer Rechtsform, mit Markennutzungsvertrag)
- Abokisten
- Marktstände
- Solawi
- Onlineshops
- Verkaufsautomaten (z.B. Milchtankstelle)
- Saisonaler Gastbetrieb (z.B. Besenwirtschaft)
- Kooperationszusammenschlüsse zwischen mehreren Erzeugerbetrieben
- Einzelhandel